

Gebührenseltbstberechnung durchgeföhrt

am....., Gebühr EUR.....

.....
Unterschrift der(s) Bestandgeber(s)

J a g d p a c h t v e r t r a g

Die Jagdgenossenschaft **Vorderstoder** vertreten durch den Obmann des Jagdausschusses **Reinhard Platzer, Land.- und Forstwirt, 4574 Vorderstoder, Untertamberg 28**

und das Jagdausschussmitglied **Robert Hackl, Land.- und Forstwirt, 4574 Vorderstoder, Hoheneck 4**

als Verpächterin einerseits und die Jagdgesellschaft, bestehend aus den Mitgliedern

Edlinger Ernst, Pensionist, 4574 Vorderstoder, Untertamberg 13

Knittl-Frank Hubert, Pensionist, 4574 Vorderstoder, Hutberg 18

Möblberger Klaus, Land.- und Forstwirt, 4575 Roßleithen, Roßleithen 1

als Pächter andererseits schließen aufgrund freien Übereinkommens nachfolgenden Pachtvertrag:

1. Pachtgegenstand:

Die Jagdgenossenschaft Vorderstoder verpachtet und die Jagdgesellschaft (wie oben) pachtet die Ausübung des Jagdrechtes in dem von der Bezirkshauptmannschaft (bzw. vom Magistrat der Stadt) Kirchdorf an der Krems mit Bescheid vom 16. 12. 2022 im Ausmaß von 1914 ha 53 ar 88 m² festgestellten genossenschaftlichen Jagdgebiet Vorderstoder.

2. Pachtzeit:

Die Verpachtung erfolgt auf die Dauer von 9 Jahren, das ist vom 1. April 2023 bis einschließlich 31. März 2032.

3. Pachtentgelt:

- 3.1. Das jährliche Pachtentgelt beträgt 3,5 Euro je Hektar, in Summe 6700 Euro in Worten: Sechstausendsiebenhundert Euro und ist für das erste Pachtjahr binnen zwei Wochen nach Abschluss dieses Vertrages, jedes folgende **v i e r W o c h e n** vor Beginn des Jagdjahres an ein von der Verpächterin namhaft gemachtes Geldinstitut zu überweisen.
- 3.2. Wertsicherungsklausel: Das Pachtentgelt ist wertgesichert zu bezahlen. Als Maß der Berechnung für die Wertbeständigkeit dient der Verbraucherpreisindex (2020 = 100) des Statistischen Zentralamtes. Bezugsgröße ist die Indexzahl für den Jänner des Kalenderjahres, in dem dieser Vertrag abgeschlossen wurde. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis einschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt. Steigt oder fällt der Index über 5 %, wird die gesamte Änderung berücksichtigt und das neue Pachtentgelt bildet die künftige Berechnungsbasis.
- 3.3. Das Pachtentgelt erhöht oder vermindert sich entsprechend dem Flächenausmaß, wenn im Laufe der Jagdperiode am Jagdgebiet ein Flächenzuwachs- oder -abgang eintritt.
- 3.4. Jagdgesellschafter haften zur ungeteilten Hand.

4. Ungültige Vereinbarungen:

Vereinbarungen neben dem Pachtvertrag sind unzulässig und nichtig.

5. Kosten:

Der Pächter hat der Verpächterin binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe die durch die Verpachtung allfällig erwachsenen Kosten und Gebühren zu ersetzen.

6. Bestimmungen für Jagdgesellschaften:

- 6.1. Eine Ausfertigung des schriftlichen, zwischen den Mitgliedern der pachtenden Jagdgesellschaft abgeschlossenen Gesellschaftsvertrages ist diesem Vertrag angeschlossen und bildet einen Bestandteil desselben.
- 6.2. Die Jagdgesellschaft als Pächter ist verpflichtet, die Jagd unter einheitlicher Leitung auszuüben und zu diesem Zwecke aus ihrer Mitte einen Jagdleiter zu bestellen, der ortsansässig sein muss und diesen zu ihrer Vertretung zu bevollmächtigen. Der Jagdleiter muss die Voraussetzungen gemäß § 20 Abs. 1 lit. b des Oö. Jagdgesetzes erfüllen.
- 6.3. Im Fall des Wechsels in der Person des derzeit durch schriftliche Vollmacht ausgewiesenen Jagdleiters Edlinger Ernst hat die Jagdgesellschaft binnen zwei Wochen den von ihr nunmehr bestellten und bevollmächtigten Jagdleiter der Bezirksverwaltungsbehörde und dem Obmann des Jagdausschusses bekanntzugeben.
- 6.4. Von den 3 Mitgliedern der Jagdgesellschaft müssen 2 ortsansässig sein.
- 6.5. Nach Abschluss des Pachtvertrages darf ein neues Mitglied nur dann in die Jagdgesellschaft aufgenommen werden, wenn ein Mitglied ausgeschieden ist. Die Aufnahme ist an die Zustimmung des Jagdausschusses gebunden und der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.
- 6.6. Eine durch Ausscheiden eines Mitgliedes erfolgte Verminderung der Zahl der Jagdgesellschaftler ist dem Jagdausschuss und der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

7. Kautiön:

- 7.1. Der Pächter hat binnen zwei Wochen nach Abschluss des Pachtvertrages eine Kautiön im Betrag eines Jahrespachtentgeltes zu leisten.
- 7.2. Die Kautiön ist in Bargeld bei einem inländischen Geldinstitut mit der unwiderruflichen Verpflichtung zu erlegen, dass über dieses Guthaben allein die Bezirksverwaltungsbehörde verfügbungsberechtigt ist. Anstelle des Erlages eines Geldbetrages gilt als Kautiön auch die Verpflichtung eines inländischen Geldinstitutes als Bürge und Zahler.
- 7.3. Die Kautiön dient der Sicherung der Erfüllung aller Verpflichtungen, die dem Pächter aus dem Pachtvertrag oder aus dem Oö. Jagdgesetz erwachsen.
- 7.4. Soweit nicht über Ansprüche aus Verpflichtungen gemäß 7.3 ein ordentliches Gericht oder die Jagd- und Wildschadenskommission zu entscheiden hat, hat die Bezirksverwaltungsbehörde über die Inanspruchnahme der Kautiön mit Bescheid zu verfügen.
- 7.5. Sinkt die Kautiön infolge ihrer Verwendung unter den Betrag des jährlichen Pachtentgeltes, so hat sie der Pächter binnen zwei Wochen nach Aufforderung durch die Bezirksverwaltungsbehörde auf die ursprüngliche Höhe zu ergänzen.
- 7.6. Die Kautiön ist dem Pächter drei Monate nach Ablauf der Pachtzeit zurückzustellen, wenn der Pächter seine Verpflichtungen (7.3) erfüllt hat.

8. Verbot der Unterpacht:

Abtretung für die restliche Pachtdauer:

- 8.1. Die teilweise oder gänzliche Überlassung der gepachteten genossenschaftlichen Jagd in Unterpacht ist verboten.
- 8.2. Der Pächter kann jedoch mit Zustimmung des Jagdausschusses das gepachtete Jagdrecht für die restliche Dauer der Jagdperiode, jedoch spätestens zwei Jahre vor Ablauf des Pachtvertrages, zu den gleichen Verpachtungsbedingungen an einen Dritten abtreten, wenn dieser die Pächterfähigkeit (§ 20 des Oö. Jagdgesetzes) besitzt. Die Abtretung bedarf der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde.

9. Ausübung der Jagd:

- 9.1. Die Jagd ist in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Grundsätzen der Weidgerechtigkeit unter Bedachtnahme auf die Interessen der Landeskultur nach den Bestimmungen des Oö. Jagdgesetzes und nach den auf Grund desselben erlassenen Verordnungen und behördlichen Verfügungen auszuüben. Im Widerstreit mit den jagdlichen Interessen kommt im Zweifelsfall den Interessen der Landeskultur der Vorrang zu.
- 9.2. Das Jagdrecht ist jedenfalls unter Rücksichtnahme auf die ökonomischen und ökologischen Aspekte der Land- und Forstwirtschaft so auszuüben, dass
 - a) die im öffentlichen Interesse gelegenen Wirkungen des Waldes nicht geschmälert, insbesondere waldgefährdende Wildschäden vermieden werden und die Artenvielfalt der Wälder nicht beeinträchtigt wird,
 - b) die land- und forstwirtschaftliche Nutzung von Grundflächen so wenig wie möglich beeinträchtigt wird, und
 - c) ein artenreicher und gesunder Wildbestand erhalten bleibt, der dem vorhandenen Lebensraum angemessen ist.
- 9.3. Beim Anlegen von Futterplätzen für Schalenwild ist zu nicht geschützten jungen Forstkulturen wegen der damit verbundenen Gefährdung ein Mindestabstand von 100 m einzuhalten.

10. Jagd- und Wildschaden:

- 10.1. Der Pächter haftet für Schäden, die von jagdbaren Tieren innerhalb des Jagdgebietes an Grund und Boden und an den noch nicht eingebrachten Erzeugnissen verursacht werden (Wildschaden). Allfällige Schutzmaßnahmen ändern grundsätzlich nichts an der Verpflichtung zum Schadenersatz.
- 10.2. Verbiss-, Fege- und Schältschäden sind nach den geltenden Richtlinien der Oö. Landesregierung zu berechnen.
- 10.3. Der Pächter haftet auch für Schäden, die er selbst, seine Jagdgäste, seine Jagdschutzorgane und die Jagdhunde der genannten Personen an Grund und Boden und an den noch nicht eingebrachten Erzeugnissen verursachen (Jagdschaden).

11. Pachtbeendigung:

- 11.1. Der Jagdpachtvertrag erlischt durch Zeitablauf oder - falls Einzelpacht vorliegt - durch den Tod des Pächters, sofern die Erben die Pachtung nicht fortsetzen wollen.
- 11.2. Der Jagdpachtvertrag unterliegt gemäß § 32 Oö. Jagdgesetz der Auflösung durch die Bezirksverwaltungsbehörde, wenn der Pächter
- a) die Kautions- oder deren Ergänzung oder das Pachtentgelt innerhalb der hierfür festgesetzten Frist und trotz nachfolgender einmaliger Mahnung nicht erlegt;
 - b) den gesetzlichen Vorschriften über den Schutz der Jagd nicht nachkommt;
 - c) die Voraussetzungen zur Erlangung einer Jagdkarte nicht besitzt oder nachträglich einbüßt oder wenn ihm die Jagdkarte entzogen wird;
 - d) nicht innerhalb dreier Monate nach Beginn des Jagdjahres im Besitz einer gültigen Jagdkarte ist;
 - e) den Vorschriften über die Abschussregelung wiederholt nicht entspricht;
 - f) sich sonst wiederholt Übertretungen des Oö. Jagdgesetzes schuldig macht;
 - g) wiederholt Jagdgäste ladet, die sich Übertretungen des Oö. Jagdgesetzes zuschulden kommen lassen;
 - h) die Abtretung des Jagdrechtes (§ 30 Abs. 2 Oö. Jagdgesetz) offensichtlich zur Umgehung der Bestimmungen über die Verpachtung des Jagdrechtes missbraucht;
 - i) der Vorschrift des § 72 Oö. Jagdgesetz nicht entspricht.
- 11.3. Im Fall der Auflösung des Pachtvertrages hat der Pächter die durch die Neuverpachtung auflaufenden Kosten zu tragen und bis zu dem Zeitpunkt, in dem der aufgelöste Pachtvertrag abgelaufen wäre, einen etwaigen Ausfall am Pachtentgelt zu ersetzen; ein in dieser Zeit anfallender Wildschaden kann nicht mehr in Rechnung gestellt werden.

12. Bestellung eines Bevollmächtigten des Jagdpächters:

Der Pächter hat - sofern er seinen Wohnsitz nicht im Bereich der Ortsgemeinde hat, in der das genossenschaftliche Jagdgebiet liegt, oder im Laufe der Jagdperiode seinen Wohnsitz in den Bereich einer anderen Ortsgemeinde verlegt - zur Empfangnahme von Zustellungen und zu seiner sonstigen Vertretung einen im Bereich der Ortsgemeinde wohnhaften Bevollmächtigten zu bestellen und dessen Namen und Wohnort dem Obmann der Jagd- und Wildschadenskommission und dem Jagdausschuss bekanntzugeben.

13. Zusatzvereinbarungen:

13.1. Abschussabwicklung:

- a) Der Pächter hat den Obmann des Jagdausschusses jeweils am Ende der Monate Oktober und November über das Ausmaß des erzielten Abschusses an Schalenwild getrennt nach Wildarten und Wildklassen unaufgefordert und in schriftlicher Form zu informieren.
- b) Um Wildschäden zu vermeiden, ist mit dem Wildabschuss unmittelbar mit dem Beginn der jeweiligen Schusszeit zu beginnen, die genehmigten oder festgesetzten Abschusszahlen sind einzuhalten.

13.2. Vor der Errichtung bzw. Anlegung von Hochsitzen, Fütterungen, Salzlecken und anderen jagdlichen Einrichtungen ist das Einvernehmen mit dem jeweiligen Grundeigentümer herzustellen. Andernfalls findet § 54 Oö. Jagdgesetz Anwendung.

13.3. Jagdliche Einrichtungen, die ihre Funktion nicht mehr erfüllen oder nicht mehr benötigt werden, sind in Einvernehmen des jeweiligen Grundeigentümers von der Jagdgesellschaft zu entfernen. Kommt die Jagdgesellschaft binnen von 6 Monaten der Entfernung nicht nach, kann der Jagdausschuss eine Ersatzvornahme auf die Kosten des Jagdpächters veranlassen

13.4. Die Fütterung ist von November bis April zu beschränken und der Wildart entsprechend so durchzuführen, dass Wildschäden minimiert werden. Die Menge und die Zusammensetzung des Wildfutters sind den Bedürfnissen des Wildes anzupassen.

Futterplätzen für Hoch- und Rehwild sind gemäß § 53 Abs. 4 Oö Jagdgesetz anzulegen.

13.5. Der Pächter hat Schutzmittel gegen Verbiss-, Feg- und Schälsschäden im notwendigen Umfang unter Berücksichtigung möglicher diesbezüglicher Förderungen, die vom Grundeigentümer auszuschöpfen sind, kostenlos bereitzustellen und bei der Durchführung von Schutzmaßnahmen mitzuhelfen oder einen Beitrag zu den Arbeitskosten (laut ÖKL-Richtwerten) zu leisten. Diese Regelung gilt nicht bei behördlichen Anordnungen gemäß § 64 Oö. Jagdgesetz und für Fälle nach § 67 Oö. Jagdgesetz.

13.6. Auf Verlangen der Verpächterin ist in besonders wildschadensgefährdeten Bereichen eine Schwerpunktbejagung durchzuführen.

13.7. Für die jeweils folgende Planperiode sind zielorientierte Schwerpunktbejagungen durchzuführen, wenn der tatsächlich durchgeführte Abschuss in der jeweils vorangegangenen Planperiode im Vergleich zur vereinbarten Basis unterschritten wird. Basis für die Berechnung ist der von der Bezirksverwaltungsbehörde jährlich erstellte Abschussplan für REHWILD (Soll = Spalte B und Ist = Spalte A).

Bei Abweichung:

bis – 10 %	Regelung laut Punkt 13.6
-10,1 % bis – 20 %	eine Schwerpunktbejagung
ab – 20,1 %	zwei Schwerpunktbejagungen

Zeitpunkt und Räumliche Abgrenzung der zielorientierten Schwerpunktbejagungen sind durch die Jagdpächter und dem Jagdausschuss gemeinsam festzusetzen.

Unmittelbar nach der Schwerpunktbejagung sind die Abschusszahlen dem Obmann des Jagdausschusses mitzuteilen.

Um den tatsächlichen Abschuss zu überprüfen, behält sich der Jagdausschuss vor, die Abschüsse beim Rehwild mittels einer Grünvorlage durch das Schussbuch zu kontrollieren. Die pachtende Jagdgesellschaft erklärt sich daher bereit, dem Obmann des Jagdausschusses einen Zugang zum Kühlhaus zu gewähren, um das Schussbuch vor Ort zu kontrollieren.

Wird der Rehwildabschuss weniger als 80 % erfüllt ist eine Entschädigung von 1000.- € in Worten: Tausend Euro binnen vier Wochen nach der Vergleichsflächenbegehung durch die Bezirksverwaltungsbehörde an ein von der Verpächterin namhaft gemachtes Geldinstitut zu überweisen.

- 13.8. Vereinbart wird eine jährliche Aussprache zwischen dem Pächter und dem Jagdausschuss innerhalb des 1. Quartals eines Jahres.
- 13.9. Bei Verwendung von Fallen sind die Bestimmungen der Fallenverordnung, LGBL. 86/92, in der jeweils geltenden Fassung, einzuhalten.
- 13.10. Eine genaue Revieraufteilung über das gesamte genossenschaftliche Jagdgebiet wird bei Unterzeichnung des Pachtvertrages von den Pächtern schriftlich dem Jagdausschuss vorgelegt.

14. Schlussbestimmungen:

- 14.1. Jede Abänderung oder Ergänzung dieses Vertrages muss schriftlich erfolgen und bedarf der Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde.
- 14.2. Beide Vertragsteile verzichten auf das Rechtsmittel der Anfechtung dieses Vertrages wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes im Sinne des § 934 ABGB.
- 14.3. Dieser Vertrag wurde in sechs Gleichschriften errichtet. Nach der Vergebührung verbleibt dem Jagdausschuss das Original zur Verwahrung. Je eine Gleichschrift erhalten der Pächter, die Bezirksverwaltungsbehörde (bzw. der Magistrat), das Amt der Oö. Landesregierung - Landesabgabestelle, der Oö. Landesjagdverband und die Bezirksgruppe des Oö. Landesjagdverbandes.
- 14.4. Dieser Pachtvertrag gilt gem. § 25 des Oö. Jagdgesetzes als genehmigt, wenn die Bezirksverwaltungsbehörde dem Obmann des Jagdausschusses nicht binnen acht Wochen, gerechnet vom Tage der Vorlage des Pachtvertrages, einen Bescheid zustellt, mit dem sie die Wirksamkeit dieses Pachtvertrages aussetzt.
- 14.5. Der Verpächter ist verpflichtet, die Rechtsgebühr sowie die Bogengebühr selbst zu berechnen und bis zum 15. Tag des dem Entstehen der Gebührenschuld zweitfolgenden Monats beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel, 4020 Linz, Bahnhofplatz 7, zu entrichten.

Vorderstoder, am 01.04.2023

Pächter:

.....
Edlinger Ernst
(Jagdleiter)

.....
Knittl-Frank Hubert
Knittl-Frank Hubert

.....
Möhlberger Klaus
Möhlberger Klaus

Verpächterin:

.....
Platzer Reinhard
(Obmann des Jagdausschusses)

.....
Hackl Robert
(Mitglied des Jagdausschusses)

